

Sigismund von Luxemburg und die Sechsstädte der Oberlausitz unter besonderer Berücksichtigung der Stadt Bautzen*

ALEXANDRA KAAR

Nach dem Tod des böhmischen Königs Wenzel IV. im August 1419 versuchte dessen Halbbruder, der ungarische und römisch-deutsche König Sigismund (1368–1437) die Nachfolge in den Ländern der Böhmisches Krone anzutreten. In Böhmen hatte sich jedoch eine starke hussitische Partei formiert, die seine Thronfolge bekämpfte, sodass er sich am 28. Juli 1420 nur mit Mühe zum König von Böhmen krönen lassen konnte, bevor er Prag räumen musste. In weiten Teilen Böhmens und Mährens blieb Sigismunds Herrschaft daraufhin bis zum Sommer 1436 lediglich nominell. In den anderen Kronländern wurde er hingegen als rechtmäßiger König anerkannt. Die Vertreter der beiden Oberlausitzer Stände, des Adels und der seit 1346 im Sechsstädtebund zusammengeschlossenen Städte Bautzen, Görlitz, Zittau, Kamenz, Löbau und Lauban (Lubań), huldigten ihm im Januar 1420 in Breslau und nahmen die ersten Befehle ihres neuen Landesherrn entgegen, die Vorkehrungen für den geplanten Kreuzzug gegen die böhmischen „Ketzer“ betrafen.¹

* Der vorliegende Beitrag stellt die überarbeitete und ergänzte schriftliche Fassung eines Vortrages dar, den die Verfasserin auf Einladung der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften am 24. April 2010 als Teilnehmerin des Jungen Forums der Gesellschaft gehalten hat. Er basiert auf ihrer im Februar 2010 am Institut für Österreichische Geschichtsforschung, Wien, angenommenen Magisterarbeit „Kaiser Sigismund von Luxemburg und die Sechsstädte der Oberlausitz“, die im Rahmen des vom Österreichischen Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung finanzierten Projektes P-21198-G18 „Der ferne Kaiser. Herrschaftspraxis, Netzwerke und Kommunikation Sigismunds von Luxemburg (1368–1437) als Kaiser und König der drei Reiche Deutschland, Ungarn und Böhmen“ am Institut für Mittelalterforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (künftig ÖAW), Wien, Arbeitsgruppe Regesta Imperii, entstand.

¹ Zur Aushandlung und Aufstellung des Oberlausitzer Aufgebotes für den ersten Kreuzzug s. RICHARD JECHT, Der Oberlausitzer Hussitenkrieg und das Land der Sechsstädte unter Kaiser Sigmund (I. Teil), Görlitz 1911, S. 20–22. Die oberlausitzischen Vertreter in Breslau standen in regem Austausch mit ihrer Heimat, viele Anweisungen wurden daher wohl rein mündlich übermittelt. Für schriftliche Befehle vgl. Codex diplomaticus Lusatie superioris II, Bd. 1: Urkunden des Oberlausitzer Hussitenkrieges und der gleichzeitigen der Sechslände angehenden Fehden (1419–1428), hrsg. von RICHARD JECHT, Görlitz 1896–1899 (künftig CDLS II/1), S. 30 (nach Original oder zeitgenössischer Kopie in der ehemaligen Milichschen Bibliothek Görlitz, Cod. mspt. fol. 217, pag. 117, heute nicht mehr auffindbar), Regesta Imperii XI. Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410–1437), Bd. 1–2, hrsg. von JOHANN FRIEDRICH BÖHMER, verzeichnet von WILHELM ALTMANN, Innsbruck 1896–1900 (künftig RI XI), Nr. 4053 (7. 3. 1420, Breslau); Original Stadtarchiv Bautzen (künftig StA Bautzen), Bestand 1. Urkunden, sub dato, RI XI, Nr. 4061 (15. 3. 1420, Breslau). Die im folgenden Beitrag behandelten Urkunden Sigismunds sind entweder mit ihrer Archivsignatur oder bei heute nicht mehr vorhandenen Stücken nach der Edition in CDLS II zitiert. Soweit möglich, wird darüber hinaus die Nummer des entsprechenden Regests in RI XI angegeben. Für Personennamen wird bei heute noch gängigen Vornamen deren moderne Form verwendet. Die Schreibung von Familiennamen folgt der in der Literatur überwiegend üblichen Form.

Unterstützung im Kampf gegen seine hussitischen Gegner war eine der vorrangigen Leistungen, die Sigismund in den folgenden 17 Jahren seiner Regierung von den königlichen Städten der Oberlausitz erwartete. Der vorliegende Beitrag wird versuchen, auf der Grundlage der Urkunden Sigismunds für oberlausitzische Empfänger auch die vielfältigen anderweitigen Beziehungen zwischen ihm und den Sechsstädten nachzuzeichnen.²

Das urkundliche Material wird dabei unter zwei verschiedenen Blickwinkeln untersucht: einerseits vom Standpunkt des Königtums aus mit der Frage nach den Funktionen der Städte und ihrer Bürger für die Umsetzung königlicher Herrschaft, andererseits vom Blickwinkel der Städte her mit der Frage nach den Funktionen des Königtums für die Städte und ihre Bürger.³ Abschließend soll der Blick auf die Träger der Kommunikation zwischen König und Städten gerichtet und danach gefragt werden, welcher Netzwerke und Ansprechpartner sich die Sechsstädte bedienten, um am Hof Gehör zu finden. Das skizzierte Vorgehen erlaubt eine differenzierte Herausarbeitung der Rolle von Städten und ihrer Bürger bei der praktischen Umsetzung von Königsherrschaft. Die entsprechende Bedeutung der Städte im Spätmittelalter wurde für das Reich allgemein von der Verfassungsgeschichtsschreibung bereits vor einiger Zeit erkannt und thematisiert. Die Forschung zu den Grundlagen von Sigismunds Herrschaft⁴ setzte sich daher bereits wiederholt mit der Rolle der Städte auseinander. Neben den Arbeiten ungarischer Historiker sind hier besonders die Beiträge Friedrich Bernward Fahlbuschs, Paul-Joachim Heinigs, Sabine Wefers' und zuletzt Katalin Szendes zu nennen.⁵ Diese modifizierten das Bild der älteren Forschung von der besonderen „Städtefreundlichkeit“ Sigismunds erheblich und hoben den reaktiven Charakter spätmittelalterlicher „stadtbezogener königlicher Herrschaftsmaßnahmen“ hervor.⁶ Sigismund

² Die Urkunden Sigismunds aus Archiven und Bibliotheken Schlesiens, der Ober- und Niederlausitz werden seit November 2008 in dem erwähnten Projekt am Institut für Mittelalterforschung der ÖAW unter der Leitung von Karel Hruza von der Verfasserin gesammelt und (neu) registriert.

³ Für die Methodik vgl. PAUL-JOACHIM HEINIG, *Reichsstädte, Freie Städte und Königtum 1389–1450*. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte (Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, Bd. 3), Wiesbaden 1983.

⁴ Grundlegend zu Sigismund allgemein vgl. die Biografien von ELEMÉR MÁLYUSZ, *Kaiser Sigismund in Ungarn 1387–1437*, Budapest 1990; WILHELM BAUM, *Kaiser Sigismund. Hus, Konstanz und Türkenkriege*, Graz/Wien/Köln 1993; JÖRG K. HOENSCH, *Kaiser Sigismund. Herrscher an der Schwelle zur Neuzeit 1368–1437*, München 1996. Die hauptsächliche Quellenbasis bilden die Editionen Altmanns, RI XI; Eberhart Windeckes *Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters Kaiser Sigmunds*, hrsg. von DEMS., Berlin 1893, sowie *Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe* (künftig DRTA), Bd. VII–XII, hrsg. von DIETRICH KERLER / HERMANN HERRE / GUSTAV BECKMANN, München/Gotha 1878–1901.

⁵ FRIEDRICH BERNWARD FAHLBUSCH, *Städte und Königtum im frühen 15. Jahrhundert*. Ein Beitrag zur Geschichte Sigmunds von Luxemburg (Städteforschung A: Darstellungen, Bd. 17), Köln/Wien 1983; HEINIG, *Reichsstädte* (wie Anm. 3); SABINE WEFERS, *Das politische System Kaiser Sigmunds* (Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, Bd. 10), Stuttgart 1989; KATALIN SZENDE, *Between hatred and affection. Towns and Sigismund in Hungary and in the Empire*, in: *Sigismund von Luxemburg. Ein Kaiser in Europa*. Tagungsband des internationalen historischen und kunsthistorischen Kongresses in Luxemburg, 8.–10. Juni 2005, hrsg. von MICHEL PAULY / FRANÇOIS REINERT, Mainz 2006. Für Ungarn ELEMÉR MÁLYUSZ, *Die Zentralisationsbestrebungen unter Sigismund in Ungarn* (Studia Historica Academiae Scientiarum Hungaricae, Bd. 50), Budapest 1960, S. 3–41; ANDRÁS KUBINYI, *Der ungarische König und seine Städte im 14. Jahrhundert und am Beginn des 15. Jahrhunderts*, in: *Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert. Entwicklung und Funktion*, hrsg. von WILHELM RAUSCH (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, Bd. 2), Linz 1972.

⁶ Besonders FAHLBUSCH, *Städte* (wie Anm. 5), S. 219–223.

wird allerdings weiterhin zugestanden, innovative Wege gefunden zu haben, um die Reichs- und Freien Städte für seine Herrschaft zu nutzen und einer der wenigen mitteleuropäischen Herrscher gewesen zu sein, „who unquestionably had a conscious urban policy“.⁷

In den bisherigen Untersuchungen wurde allerdings Sigismunds Rolle als Stadtherr in seiner Funktion als böhmischer König tendenziell vernachlässigt. Dazu trugen vor allem die lange Zeit die tschechische Forschung beherrschende negative Einschätzung seines böhmischen Königtums und die Konzentration auf die gegen ihn gerichtete hussitische Opposition bei. Diese Einschätzung änderte sich in den letzten Jahren durch die zunehmende Aufmerksamkeit für seine innerböhmischen Anhänger. Zu diesen gehörten auch die so genannten „katholischen“ königlichen Städte Böhmens, deren Beziehungen zu Sigismund als Stadtherr bereits untersucht worden sind.⁸ Bisher wurden diese Ansätze allerdings noch nicht auf die Städte der anderen Kronländer ausgedehnt, anders als beispielsweise für seine Vorgänger Johann von Luxemburg und Karl IV., über deren Beziehungen zu den oberlausitzischen Städten Spezialstudien existieren.⁹ Eine Analyse der Beziehungen Sigismunds zu den Sechsstädten hat daher exemplarischen Charakter sowohl für die Rolle der Städte der loyalen Kronländer als auch für seine Regierungspraxis als Landesherr. Aufgrund des beschränkten Raumes können hier allerdings nicht alle Sechsstädte in gleichem Maße be-

⁷ Vgl. den Überblick über die Positionen der älteren Forschung bei FAHLBUSCH, Städte (wie Anm. 5), S. 3–12 sowie sein Resümee ebd., S. 219–231; Zitat SZENDE, Towns (wie Anm. 5), S. 199.

⁸ MILOSLAV POLÍVKA, König Sigismund und die katholischen königlichen Städte in Böhmen während der hussitischen Revolution (1419–1437), in: Sigismund von Luxemburg. Kaiser und König in Mitteleuropa 1387–1437. Beiträge zur Herrschaft Kaiser Sigismunds und der europäischen Geschichte um 1400, hrsg. von JOSEF MACEK / ERNŐ MAROSI / FERDINAND SEIBT (Studia Luxemburgica, Bd. 5), Warendorf 1994, S. 157–164; FRANTIŠEK KUBŮ, Sigismund von Luxemburg und der Stadtstaat Eger, in: ebd., S. 165–170. Zuletzt ALEXANDRA KAAR, *Die Stadt (...) privilegiert, aber wenig ergötzt*. Sigismunds Herrschaftspraxis und seine Urkunden für die „katholischen“ königlichen Städte Böhmens, in: Kaiser Sigismund (1368–1437) – Urkunden und Herrschaftspraxis eines europäischen Monarchen, hrsg. von KAREL HRUZA / ALEXANDRA KAAR (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J. F. BÖHMER, Regesta Imperii) (im Druck).

⁹ REINHARDT BUTZ, König Johann von Böhmen und die Städte in der Oberlausitz, in: Johann der Blinde. Graf von Luxemburg, König von Böhmen (1296–1346), hrsg. von MICHEL PAULY (Tagungsband der 9es Journées Loraingiennes, 22.–26. Oktober 1996, Centre Universitaire du Luxembourg), Luxembourg 1997, S. 263–279; LENKA BOBKOVÁ, Die Oberlausitz in der Politik König Johanns von Böhmen, in: King John of Luxembourg (1296–1346) and the Art of his Era. Proceedings of the International Conference, Prague, September 16–20, 1996, Praha 1998, S. 39–45; DIES., Karl IV. und der Sechsstädtebund der Oberlausitz, in: 650 Jahre Sechsstädtebund der Oberlausitz 1346–1996. Beiträge des Gemeinsamen Symposiums des Vereins für Sächsische Landesgeschichte e.V. Dresden und des Kamenzer Geschichtsvereins e.V. aus Anlaß der 650-Jahrfeier des Sechsstädtebundes der Oberlausitz, Kamenz, 15. Juni 1996, hrsg. von MATTHIAS HERRMANN (Kamenzer Beiträge, Bd. 1), Kamenz 1997, S. 31–48; DIES., Zittau im Sechsstädtebund und die Politik Karls IV., in: 650 Jahre Oberlausitzer Sechsstädtebund 1346–1996. 4. Symposium der Geschichtskommission der Euroregion Neiße, hrsg. von Zittauer Geschichts- und Museumsverein (Mitteilungen des Zittauer Geschichts- und Museumsvereins, Bd. 25), Bad Muskau 1997, S. 37–45; GÜNTHER RAUTENSTRAUCH, Der Sechsstädtebund der Oberlausitz und der Bund der Wetterauer Reichsstädte im politischen System Karls IV. Versuch eines Strukturvergleiches, in: NLN NF 2 (1999), S. 59–85. Der aktuellste Beitrag zu Sigismunds „Städtepolitik“ erwähnt die beiden Lausitzen nicht, wiewohl er knapp auf die böhmischen, mährischen und schlesischen Städte eingeht und eine genauere Untersuchung ihrer Rolle vorschlägt, SZENDE, Towns (wie Anm. 5), S. 201, 208.

rücksichtigt werden. Für meine Darstellung werde ich im Folgenden daher hauptsächlich Beispiele aus dem Bautzener Material heranziehen.¹⁰

Die Oberlausitz bietet sehr gute Voraussetzungen für eine Untersuchung spätmittelalterlicher Königsherrschaft und deren praktischer Umsetzung durch landesherrliche Städte. Einerseits handelt es sich um eine ausgeprägte Städtelandschaft, in der die Vertreter der Städte dank des Fehlens großer geistlicher oder weltlicher Herrschaften bei der Regierung und Verwaltung des Landes eine dem Adel nahezu gleichrangige Stellung einnahmen.¹¹ Andererseits steht in den Städten eine außergewöhnlich reiche Überlieferung zur Verfügung, die gerade in jüngster Zeit von neuem von der internationalen Forschung für unterschiedliche Fragestellungen herangezogen wurde.¹² Auch lässt sich am Beispiel der Oberlausitz zugespitzt eine Reihe von Problemen untersuchen, vor die Sigismund auch in seinen zahlreichen anderen Herrschaftsgebieten gestellt war. So hielt er sich Zeit seines Lebens – abgesehen von zwei kurzen Aufenthalten in seiner Kindheit – kein einziges Mal in der Oberlausitz auf.¹³ Durch diese Tatsache sahen sich Herrscher wie Beherrschte vor beachtliche Herausforderungen bei der Realisierung von Landesherrschaft gestellt.

Funktionen der Sechsstädte und ihrer Bürger für das Königtum

Für die Beurteilung der Funktionen der Sechsstädte und ihrer Bürger für das Königtum sind zunächst vorrangig Urkunden heranzuziehen, die auf eigene Veranlassung des Königs

¹⁰ Für die Beziehungen Sigismunds zu den anderen Sechsstädten, unter denen Görlitz und Zittau herausragten, verweise ich auf die Ergebnisse meiner Magisterarbeit.

¹¹ Zum Sechsstädtebund und der Stellung der Städte in der Oberlausitz vgl. etwa KARLHEINZ BLASCHKE, Der verhinderte Staat. Ständeherrschaft und Staatlichkeit im Markgraftum Oberlausitz bis 1835, in: DERS., Beiträge zur Geschichte der Oberlausitz. Gesammelte Aufsätze (Mitteilungen des Zittauer Geschichts- und Museumsvereins, Beiheft 1 = NLM NF, Beiheft 1), Görlitz/Zittau 2003, S. 144–160; hier S. 141–151; KARL CZOK, Der Oberlausitzer Sechsstädtebund zwischen Bürgergeist, Königs- und Adels Herrschaft, in: Oberlausitzer Sechsstädtebund, hrsg. von Zittauer Geschichts- und Museumsverein (wie Anm. 9), S. 9–16; NORBERT KERSKEN, Die Oberlausitz von der Gründung des Sechsstädtebundes bis zum Übergang an das Kurfürstentum Sachsen (1346–1635), in: Geschichte der Oberlausitz. Herrschaft, Gesellschaft und Kultur vom Mittelalter bis zum Ende des 20. Jahrhunderts, hrsg. von JOACHIM BAHLCKE, Leipzig 2001, S. 99–141; Besonders hinzuweisen ist auf den Jubiläumsband Oberlausitzer Sechsstädtebund, hrsg. Zittauer Geschichts- und Museumsverein (wie Anm. 9).

¹² Zu nennen sind neben dem aktuellsten Sammelband zur Landesgeschichte BAHLCKE, Geschichte (wie Anm. 11) etwa die Forschungen von Aurig, Herzog, Hrachovec, Jakubec, Matouš, Rautenstrauch, Speer, Wenzel u. a., sowie insbesondere Lenka Bobková und ihrer SchülerInnen, dazu PETR HRACHOVEC / JAN ZDICHYNEC, Bericht zur tschechischen Forschung über die Ober- (und Nieder-)Lausitz zwischen 2000 und 2007, in: NLM NF 11 (2008), S. 121–137, hier S. 121–126. Besonders erwähnt seien hier auch MARKUS BITTERLICH, Kommunikation und Diplomatie der Stadt Görlitz und des Sechsstädtebundes in der Zeit der Hussitenkriege 1419–1434 (unveröffentlichte Magisterarbeit, TU Dresden), Dresden 2008, auszugsweise gedruckt in: DERS., Kommunikationsstrukturen im Oberlausitzer Sechsstädtebund zur Zeit der Hussitenkriege, in: NLM NF 12 (2009), S. 7–28, und Gregor M. Metzsig, Sigismund I. und der Oberlausitzer Sechsstädtebund in den Hussitenkriegen (1419–1437), in: Zeitschrift für Ostmitteleuropaforschung 59 (2010), H. 1, S. 1–33. Für die freundliche Zurverfügungstellung dieser Arbeiten danke ich Markus Bitterlich, Dresden, und Gregor M. Metzsig, Berlin.

¹³ Zu Sigismunds Jugendaufenthalten in der Oberlausitz JECHT, Hussitenkrieg I (wie Anm. 1), S. 17. Ein Besuch in späteren Jahren war offensichtlich immer wieder geplant, kam jedoch nie zustande, vgl. etwa die Ankündigung in Original StA Bautzen, Bestand 1. Urkunden, sub dato, RI XI, Nr. 11512 (S. 11. 1436, Prag) oder die von Sigismund angeordneten Umbauarbeiten am Görlitzer Vogtshof.

zurückgehen. In besonderem Maße kann dies für Schreiben vorausgesetzt werden, die die finanziellen Beziehungen betreffen. Für den sich in beständiger Geldnot befindlichen Sigismund mussten die Sechsstädte sowohl als Objekte der Besteuerung als auch der Verpfändung zur Sicherung und Begleichung von Verbindlichkeiten von Interesse sein. Die Einnahmen der böhmischen Könige aus den oberlausitzischen Städten setzten sich zusammen aus der ordentlichen, alljährlich von jeder Stadt einzeln zu entrichtenden Rente und der außerordentlichen, theoretisch immer wieder neu von den Ständen gemeinsam zu bewilligenden und aufzubringenden Berna.¹⁴ Zusätzlich zu diesen regelmäßigen Steuern konnte Sigismund mit Einnahmen aus den von der Krone zu Lehen gehenden Gütern rechnen, mit Gerichtsgefällen, Kanzleitägen, sowie mit Geschenken, die speziell für Görlitz gut in den dortigen Ratsrechnungen dokumentiert sind. Diese Einkünfte dienten vorrangig dem Unterhalt und der Belohnung lokaler Amtsträger und Schutzbefohlenen des Königs. Für die Empfänger besonders begehrt waren dabei dank ihres regelmäßigen Charakters die jährlichen Stadtrenten. Die königliche Rente in Bautzen etwa war dem aus der bekannten Oberlausitzer Adelsfamilie stammenden Christoph von Gersdorff auf Baruth und seinen Nachkommen verschrieben.¹⁵ Gersdorff ist als Rat Sigismunds bezeugt und war schon während dessen ungarischem Königtum vor allem in Sigismunds Deutschordensdiplomatie tätig.¹⁶ Er war jahrelang ein wichtiger Verbindungsmann des Königs zur Oberlausitz, der

¹⁴ HERMANN KNOTHE, Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz von ältester Zeit bis Mitte des 16. Jahrhunderts, in: NLM 53 (1877), S. 161–422, hier S. 260–264; HERMANN SEELIGER, Der Bund der Sechsstädte in der Oberlausitz während der Zeit von 1346–1437, in: NLM 72 (1896), S. 1–98, hier S. 24–28. Die in ihrer Höhe nicht fixierte Berna hatte im Lauf des 14. Jahrhunderts den Charakter einer regelmäßigen Zahlung angenommen, über die mit dem Landesherrn alljährlich verhandelt wurde, vgl. etwa das Beispiel bei IVAN HLAVÁČEK, König Wenzel IV. und Görlitz. Beziehungen zwischen Zentral- und Lokalgewalt im Spiegel der Verwaltungsgeschichte des ausgehenden 14. Jahrhunderts, in: Beiträge zur Archivwissenschaft und Geschichtsforschung, hrsg. von REINER GROSS / MANFRED KOBUCH, Weimar 1977, S. 379–396, hier S. 390 f. Während der Regierung Sigismunds lassen sich – mit einer Ausnahme – weder außerordentliche Geldforderungen des Königs nachweisen, noch Versuche der Stände, die Zahlung einer Berna zu verzögern. Die außerordentliche Steuer wurde vielmehr offensichtlich als durch die Sachleistungen, die die Städte für den Kampf gegen die Hussiten erbrachten, gedeckt betrachtet. Zu Sigismunds finanziellen Beziehungen zu den Sechsstädten, besonders zu einem gescheiterten Versuch, 1424 eine Sondersteuer für den Kampf gegen die Hussiten einzulegen vgl. ausführlich meine Magisterarbeit (wie Anm. *), S. 42–48, 131, sowie unten, Anm. bei METZIG, Sigismund (wie Anm. 12), S. 21, bes. Anm. 84–85.

¹⁵ Vgl. die Anweisung Sigismunds an Bautzen, die königliche Rente an Gersdorffs Söhne zu bezahlen, Original StA Bautzen, Bestand 1. Urkunden, sub dato (5. 5. 1423, Kaschau [Košice]). Die Höhe der Bautzener Rente wird mit 90 Schock Prager Groschen angegeben, was eine Erhöhung um 10 Schock Groschen gegenüber der aus der Zeit Wenzels IV. überlieferten Summe bedeutet, vgl. SEELIGER, Bund (wie Anm. 14), S. 24 f., Anm. 6. Zu Christoph von Gersdorff auf Baruth HERMANN KNOTHE, Geschichte des Oberlausitzer Adels und seiner Güter vom XIII. bis gegen Ende des XVI. Jahrhunderts, Leipzig 1879, S. 233 f.

¹⁶ Vgl. Codex diplomaticus Saxoniae regiae, I. Hauptteil, Bd. B 2: Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen 1396–1406, hrsg. von HUBERT ERMISCH, Leipzig 1902, Nr. 513 (3. 7. 1403, Bohra, Absagebrief einer Reihe mit Sigismund verbündeter oberlausitzischer Adeliger an Wilhelm von Meißen); Zsigmondkori oklevéltár [Urkundenbuch zum Zeitalter Sigismunds], Bd. II, 2. Teilband (1407–1410), hrsg. von ELEMÉR MÁLYUSZ, Budapest 1958, Nr. 6769 (5. 5. 1409, Marienburg [Malbork], Gersdorff berichtet zusammen mit Markus von Nürnberg dem Deutschordensmeister über Sigismunds Pläne); ebd., Nr. 8130 (Ende 1410, Friedensverhandlungen im Auftrag Sigismunds zwischen König Wladislaw Jagiello und dem Deutschen Orden durch Gersdorff, zusammen mit dem ungarischen Palatin Nikolaus Garai und Stibor von Stibrowitz); RI XI, Nr. 123 (7. 9. 1411, Blindenburg [Visegrád], Aufforderung an den Hochmeister des Deutschen Ordens, dem als Rat titulierten Gersdorff in Sigismunds Namen 1.000 Schock Prager Groschen auszubezahlen); ebd., Nr. 3789

mit der Bautzener Rente für seine Dienste belohnt wurde. Diese Verschreibung war jedoch nicht nur Belohnung, sondern diente auch der Sicherung von Verbindlichkeiten, wie die Tatsache nahe legt, dass Sigismund Gersdorff am gleichen Tag zwei weitere Geldbeträge anwies, mit denen ein Schuldbrief des Königs ausgelöst werden sollte.¹⁷ Als Empfänger solcher und ähnlicher Pfandverschreibungen erscheinen besonders die jeweiligen Inhaber des obersten landesherrlichen Amtes, der Landvogtei.¹⁸ Diese Tatsache wirft ein Licht auf die Rolle der Sechsstädte in Sigismunds politischem System insgesamt, ebenso wie auf die Motive des Königs bei der Auswahl der Kandidaten für dieses Amt. Die Landvogtei scheint von Sigismund bis zu einem gewissen Grad als ‚Verschubmasse‘ betrachtet worden zu sein, die er zur Befriedigung von Gläubigeransprüchen nutzte, auch wenn er jeweils ihm nahestehende, regional gut eingebundene und daher gewissermaßen ‚stimmige‘ Kandidaten wählte. Genannt sei hier das Beispiel Albrechts von Colditz, Oberlausitzer Landvogt von 1425 bis 1448 und gleichzeitig Sigismunds Kammermeister und Hauptmann im schlesischen Fürstentum Schweidnitz-Jauer.¹⁹ Colditz' Vorfahren waren schon unter Johann von Böhmen und Karl IV. im Königsdienst tätig gewesen und als Gläubiger der Luxemburger in Erscheinung getreten.²⁰ Schon Karl hatte der Familie daher Anteile sechsstädtischer Renten ebenso wie Pfänder darauf verschrieben, und seine Söhne fuhren mit dieser Praxis fort.²¹ Doch das reichte nicht aus: Am 1. Dezember 1425 verschrieb Sigismund Colditz die Einnahmen in dessen diversen Vogteien, also auch der Oberlausitz, ausdrücklich zur Tilgung seiner, Sigismunds, Schulden.²² Angesichts der offenbar bekannten Verschuldung des Königs bei seinem

(15. 1. 1419, Ebelsberg, Zeugnis über Gersdorffs Dienste, vermutlich am Rand der damaligen Verhandlungen zwischen Sigismund und den Unterhändlern Wenzels IV. ausgestellt). Gersdorff gehörte etwa auch zu jener Gesandtschaft, die nach Wenzels Tod in der Oberlausitz um die Annahme Sigismunds zum König warb, vgl. Görlitzer Ratsrechnungen vom 7. Oktober 1419, CDLS II/1, S. 7.

¹⁷ Regesten abschriftlich in Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (künftig HHStA Wien), Bestand Reichsregisterbücher, Reichsregisterbuch G, fol. 187v, RI XI, Nr. 5541–5542 (unvollständig) (beide 5. 5. 1423, Kaschau).

¹⁸ Zur Entwicklung der Oberlausitzer Landvogtei KNOTHE, *Urkundliche Grundlagen* (wie Anm. 14), S. 183–301; SEELIGER, *Bund* (wie Anm. 14), S. 64–72; RUDOLF KÖTSCHKE, *Vogtei und Weichbild in der Oberlausitz zur Zeit der deutschen Wiederbesiedelung*, in: *Oberlausitzer Beiträge. Festschrift für Richard Jecht*, hrsg. von FRIEDRICH PIETSCH, Görlitz 1938, S. 16–33; MARTIN REUTHER, *Verfassung und Verwaltung in der Oberlausitz bis zum Beginn des Sechsstädtebundes 1346*, in: *Oberlausitzer Forschungen. Beiträge zur Landesgeschichte*, hrsg. v. DEMS., Leipzig 1961, S. 81–107, 323–327. Für die Amtsinhaber unter den Luxemburgern aktuell LENKA BOBKOVÁ, *Kariéra ve službách krále. Zemští fojtrové v Horní Lužici za vlády Lucemburků (1319–1437)*, in: *Hejtmanská správa ve vedlejších zemích Koruny české*, hrsg. von DERS. / MARTIN ČAPSKÝ / IRENA KORBELÁŘOVÁ u. a. (*Acta historica Universitatis Silesianae Opaviensis – Supplementa Tomus VII*), Opava 2009, S. 151–165.

¹⁹ Zu Albrecht von Colditz JECHT, *Hussitenkrieg I* (wie Anm. 1), S. 96f.; KURT TRÜL, *Die Herren von Colditz und ihre Herrschaft*, in: *Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins zu Leisnig 15 (1927)*, S. 1–136, hier S. 79–81.

²⁰ Vgl. BOBKOVÁ, *Kariéra* (wie Anm. 18), S. 153 f., 156–158.

²¹ Rekonstruktionen der vielfältigen Transaktionen bei HERMANN KNOTHE, *Die Stadt Bautzen im Banne des Bischofs von Meissen 1431*, in: *Neues Archiv für sächsische Geschichte und Alterthumskunde* (künftig NASG), Bd. 5 (1884), S. 309–320, hier S. 312–314, 318; TRÜL, *Colditz* (wie Anm. 19), S. 46–74. Sigismund bestätigte Colditz am 14. August 1420 seine Pfandschaften, u. a. ... *zu Budissin sechzig schok, zum Luban viertzig schok grossen* ..., Original Národní archiv Praha, Archiv České koruny, Inv. Nr. 1482, RI XI, Nr. 4209 (14. 8. 1420, Kuttenberg [Kutná Hora]).

²² CDLS II/1, S. 262 f., RI XI, Nr. 6462 (1. 12. 1425, Skalitz [Skalica]). Vgl. auch die Bestätigungsurkunde für Colditz' Erben, CDLS II/1, S. 264 f., RI XI, Nr. 6466 (4. 12. 1425, Skalitz).

Kammermeister hatten die Stände der Oberlausitz schon dessen Aufnahme zum Landvogt so lange wie möglich hinausgezögert.²³ Als dann 1426 die Verpfändung bekannt wurde, konfrontierten die Ständevertreter den neuen Vogt mit älteren Privilegien, die belegen sollten, dass die Landvogtei unverpfändbar sei.²⁴ Colditz setzte jedoch seine vom König verliehenen Rechte durch und verwendete die Erträge aus der Landvogtei nach eigenem Ermessen und, zumindest teilweise, nicht im Interesse des Landes.²⁵

Neben den finanziellen Beziehungen war die zweite wichtige Funktion, die die Sechsstädte gerade aus der Sicht eines räumlich entfernten Königturns zu erfüllen hatten, ihre Rolle als Instrumente für die praktische Umsetzung des königlichen Willens. Vorrangig zu nennen sind dabei die bereits am Beginn dieses Beitrags zur Sprache gekommenen Dienste in Sigismunds Krieg mit den Hussiten. So befahl er etwa die Bereitstellung von Truppen für die Kreuzzüge und die Landesverteidigung, gab die Anweisung, Hussiten zu verhaften oder die städtischen Befestigungen abwehrbereit zu machen.²⁶ Es wäre aber ein Irrtum, davon auszugehen, dass solche Mandate rein der eigenen Veranlassung des Königs und seiner Räte entsprangen, die damit längerfristige militärisch-taktische Pläne verfolgten. Mit einem Mandat vom 6. Januar 1430 wird etwa den Einwohnern der Stadt Kamenz befohlen, falls sie sich außerstande sehen sollten, ihre Stadt gegen hussitische Angreifer zu verteidigen, nicht in *fremde land* zu fliehen. Vielmehr wollte der König, dass *ir* [die Kamenzer, d. V.] *in unser heuptstad Budissin, dahin ir gehort, ... rucket*.²⁷ Was steckt hinter diesem Befehl? Im Oktober 1429 war Kamenz ein erstes Mal von Hussiten erobert worden. Damals waren offenbar viele Bürger in das nahe Dresden geflohen.²⁸ Sigismund wollte wohl zum einen bei einem neuerlichen Angriff keine Untertanen an die benachbarten wettinischen Lande verlieren. Zum anderen lässt sich hinter diesem Mandat eine Intervention der Vertreter von Bautzen vermuten. Bautzen war im Herbst 1429 von demselben hussitischen Heerzug bedroht worden.²⁹ Angesichts der damaligen Erlebnisse musste jede Stadt Wert auf die Verstärkung ihrer

²³ Colditz wurde am 22. März 1425 urkundlich zum Landvogt bestellt, aber erst sein persönliches Eintreffen in der Oberlausitz im Dezember 1425 führte zu seiner endgültigen Annahme, vgl. die zeitgenössische Abschrift der Bestellungsurkunde in Státní oblastní archiv Třeboň, Historica, Sign. 260, pag. 379r, RI XI, Nr. 6198 (22. 3. 1425, Totis [Tata]), bezeichnenderweise die einzige überlieferte schriftliche Ernennung eines Oberlausitzer Landvogtes; zum Tauziehen mit den Ständen und Colditz' Vorgänger JECHT, Hussitenkrieg I (wie Anm. 1), S. 94f. mit den Belegen aus den Görlitzer Ratsrechnungen.

²⁴ Vgl. JECHT, Hussitenkrieg I (wie Anm. 1), S. 117 mit den entsprechenden Belegen. Zu den Unverpfändbarkeitsprivilegien KNOTHE, Urkundliche Grundlagen (wie Anm. 14), S. 271; SEELIGER, Bund (wie Anm. 14), S. 66f.

²⁵ Vgl. ein Schreiben der Stände an Sigismund vom 26. August 1427, in dem sie Beschwerde über Colditz' Weigerung führen, die von ihm eingezogenen Abgaben für die Landesverteidigung zu verwenden, CDLS II/1, S. 457.

²⁶ Vgl. z. B. RI XI, Nr. 4053 (7. 3. 1420, Breslau); Ebd., Nr. 4061 (15. 3. 1420, Breslau) (wie Anm. 1); Abschrift Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu, Akc. 1947/2, BARTHOLOMÄUS SCULTETUS, Annalium Gorlicensium (Annales Sculteti), Pars II. (1400–1449) (künftig BU Wr, Akc. 1947/2), fol. 54v–55r, RI XI, Nr. 4531 (18. 5. 1421, Trentschin [Trenčín]); Original StA Bautzen, Bestand 1. Urkunden, sub dato, RI XI, Nr. 4830 (18. 3. 1422, Kremser [Kroměříž]).

²⁷ Zeitgenössische Abschrift in StA Bautzen, Bestand 1. Urkunden, sub dato, RI XI, Nr. 7587 (6. 1. 1430, Pressburg [Bratislava]).

²⁸ Vgl. Codex diplomaticus Saxoniae regiae, II. Hauptteil, Bd. 7: Urkundenbuch der Städte Kamenz und Löbau, hrsg. von HERMANN KNOTHE, Leipzig 1898, Nr. 77, Anm.; JECHT, Hussitenkrieg I (wie Anm. 1), S. 231 f.

²⁹ JECHT, Hussitenkrieg I (wie Anm. 1), S. 232–236.

eigenen Verteidigung legen, wie die Anweisung an die Kamenzer nahe legt, bei einer Evakuierung ihre Feuerwaffen mit nach Bautzen zu bringen. Büchsen waren in der Anfertigung aufwändig und kostenintensiv, aber für die Abwehr von Angreifern unbedingt erforderlich. Den Bautzenern war daher an diesem kostengünstigen Weg gelegen, ihre eigene Ausrüstung zu verbessern. Zwei Tatsachen deuten darauf hin, dass die Kamenzer nicht in die Entstehung dieses Mandats involviert waren: Einerseits befiehlt Sigismund den Empfängern, bevollmächtigte Vertreter zu ihm zu schicken, möglicherweise um noch über die tatsächliche Umsetzung seines Befehls zu verhandeln. Andererseits stammt die einzige Überlieferung – eine zeitgenössische Kopie – aus dem Stadtarchiv Bautzen. Im Stadtarchiv Kamenz findet sich hingegen keine Spur dieses Befehls.³⁰ Ähnliche Hintergründe wie in dem zitierten Beispiel kann man für eine Reihe von Fällen vermuten, bei denen Sigismunds militärisch-taktische Interessen Hand in Hand mit den Eigeninteressen der Stadträte gingen.³¹ Im Allgemeinen macht es die Ausnahmesituation der Hussitenkriege jedoch wahrscheinlich, dass hinter Urkunden, die im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten ergingen, tendenziell der eigene Antrieb des Königs stand.

Anders gelagert ist der Fall, wenn es um die Interessen Einzelner ging, für deren Durchsetzung Sigismund seine Städte heranzuziehen versuchte. Trotz der formalen Gestaltung der diesbezüglichen Schreiben ging der Impuls für ihre Ausstellung in den meisten Fällen nicht vom König aus, sondern von der jeweils begünstigten Partei, die bei ihm intervenierte. Ein Beispiel stellt ein Mandat Sigismunds an den Landvogt Albrecht von Colditz und die Sechsstädte vom 9. Mai 1428 dar, in dem diese aufgefordert werden, Nürnberger Kaufleuten beizustehen, deren Güter von Herzog Heinrich d. Ä. von Großglogau beschlagnahmt worden waren.³² Die Nürnberger waren Opfer eines Konflikts um Schulden Sigismunds bei der Herzogsfamilie.³³ Im Verlauf dieser Auseinandersetzung kamen auch sechsstädtische Kaufleute zu Schaden, was belegt, dass die enge Verbindung der Städte zu ihrem Herrn von ihrer Umgebung dementsprechend wahrgenommen wurde und sich mitunter auch negativ für sie auswirken konnte.³⁴ Die Stadt Görlitz bemühte sich mehrfach um eine friedliche Schlichtung der Affäre, aber erst die Zusage der Görlitzer, Herzog Heinrich 200 Schock Groschen zu bezahlen, schaffte Ruhe.³⁵ Sigismunds Befehl, seine Nürnberger Untertanen zu

³⁰ Zu diesem Mandat vgl. auch METZIG, Sigismund (wie Anm. 12), S. 15 f. mit anderer Interpretation.

³¹ Vgl. etwa ein Mandat, das den Zittauern auftrag, neue Straßen, die zur Umgehung der gegen die Hussiten verhängten Handelsblockade in ihrem Weichbild eingerichtet worden waren, zu beseitigen und die Kaufleute zu zwingen, wieder über die althergebrachten Wege – durch Zittau! – zu ziehen, Abschrift Stadtarchiv Löbau, Rep. XXXIV, Nr. 21, Collectanea Lusatica, Volumen Vigessimus Septimum, continens Localia Zittaviensia, gesammelt von JOHANN BENEDICT CARPZOV / GOTTFRIED MÖNCH, Bd. XXVII, fol. 5v–6v, RI XI, Nr. 5366 (6.11.1422, Wien).

³² Abschrift BU Wr, Akc. 1947/2 (wie Anm. 26), pag. 77v, RI XI, Nr. 7079 (9.5.1428, vor Taubenburg [Golu-bac]).

³³ Zum Verlauf des Konflikts, der wohl aus einem Zahlungsverzug Sigismunds resultierte JECHT, Hussitenkrieg I (wie Anm. 1), S. 201 f. Ein Vermerk über die Schädigung der Nürnberger Kaufleute in den Görlitzer Ratsrechnungen zum 19. Januar 1427, CDLS II/1, S. 353.

³⁴ Eine erste Nachricht über im Glogauer Territorium aufgehaltene Görlitzer Kaufleute in den Görlitzer Ratsrechnungen zum 10. November 1426, CDLS II/1, S. 308; zum 14. März 1428, ebd., S. 495 neuerlich die Anhaltung Görlitzer Kaufleute; zum 13. Juni 1428, ebd., S. 529 die Pfändung von Erfurter Kaufleuten; zum 19. September 1428, ebd., S. 556 die Beschlagnahmung von Görlitzer Tuch.

³⁵ Görlitzer Ratsrechnungen zum 12. September 1428, CDLS II/1, S. 556.

unterstützten, erreichte die Sechsstädte mitten in dieser Auseinandersetzung. Eine Umsetzung des Mandates drohte, den Konflikt weiter anzufachen. Die Städte konnten nicht daran interessiert sein, für den fernen König und einige fremde Kaufleute eine Auseinandersetzung mit dem benachbarten Herzog auszufechten, auf dessen Hilfe sie im täglichen Kampf gegen die Hussiten angewiesen waren, weshalb Sigismunds Befehl ungehört verhallte.³⁶ Die Umsetzung von Herrschaft aus der Ferne stieß hier an ihre durch die eigenen Interessen der Städte eng gesteckten Grenzen.

Die Möglichkeiten und Grenzen der Regierung Sigismunds durch bzw. gegen die Sechsstädte lassen sich gerade bei der Untersuchung von Konflikten ausloten. Zum direkten Aufeinanderprallen königlicher Interessen mit denen eines städtischen Rates kam es etwa 1422 in Bautzen, wie ein im dortigen Stadtarchiv bruchstückhaft überliefertes Mandat zeigt.³⁷ Offenbar hatten die Bautzener bereits unter Wenzel IV. mit dem Bau eines Turmes begonnen, der entweder die landesherrliche Ortenburg etwa bei einer Belagerung angreifbar zu machen drohte oder die Dominanz der Burg über die Stadt gefährdete.³⁸ Wenzel hatte daraufhin zu einem unbekannten Zeitpunkt dessen Bau untersagt. Als der Rat unter dem Eindruck der zunehmenden Gefahr durch die Hussiten begann, die Stadtbefestigungen zu erneuern und auszubauen, wurden scheinbar auch die Arbeiten an diesem Turm wieder aufgenommen.³⁹ Sigismund wiederholte daraufhin den Befehl seines Vorgängers, was zeigt, wie sehr der geplante Turm den Interessen des Königs oder des Landvogtes zuwiderlief.⁴⁰

Grundsätzlich befanden sich aber bei der Verteidigung des Landes die Interessen aller Beteiligten im Einklang, ebenso wie bei Sigismunds Landfriedenspolitik, die ebenfalls ganz im

³⁶ Vgl. die neuerliche Aufforderung an Albrecht von Colditz, den Nürnbergern beizustehen, Abschrift BU Wr, Akc. 1947/2 (wie Anm. 26), pag. 78r, RI XI, Nr. 7102 (29. 6. 1428, Kewin [Keve]).

³⁷ Original StA Bautzen, Bestand 1. Urkunden, sub dato (7. 9. 1422, Nürnberg).

³⁸ Vgl. die Formulierung ebd.: *Wann tetet ir des [den Abbruch der Bauarbeiten, d. V.] nicht, so merkten wir wol, das ir uns unser vesten verhaben wolte*. Bei dem geplanten Turm handelte es sich wohl nicht um den bereits 1403 abgeschlossenen Laurenturm, dessen Errichtung Gegenstand einer Auseinandersetzung zwischen dem damaligen *wachtmann*, wohl dem Landvogt, und der durch Fraktionskämpfe gespaltenen Stadt gewesen war, vgl. die Nachricht der Bautzener Domstiftsannalen zum Jahr 1400, RICHARD NEEDON, Die domstiftlichen Jahrbücher von 1388 bis 1530, die älteste bekannte erzählende Geschichtsquelle Bautzens, in: Bautzener Geschichts-Blätter. Mitteilungen der Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte zu Bautzen, Bd. 1, H. 3 (1909), S. 9–11, hier S. 9. Unter topografischen Gesichtspunkten könnte man an einen Vorgängerbau des heutigen Nicolaiturms oder der Mühlbastei denken, möglicherweise aber auch an einen Vorläufer des Matthiasturms. Ob dieser in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zur vom Rat kontrollierten Stadtbefestigung oder zur Ortenburg gehörte, lässt sich aufgrund fehlender Quellen nicht entscheiden. Zur Baugeschichte FELIX WILHELM, Die mittelalterlichen Befestigungsanlagen der Stadt Bautzen und die Gründe für ihren teilweisen Abbruch, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Bautzen, Bd. 1 (Oberlausitzer Heimatstudien 12) (1928), S. 3–27; EBERHARD SCHMITT, Bautzens Stadtbefestigungen, Bautzen 1996; KAI WENZEL, Der spätgotische Neubau der Bautzener Ortenburg, in: Die Kunst im Markgraftum Oberlausitz während der Jagiellonenzeit, hrsg. von MARKUS HÖRSCH / TOMASZ TORBUS (Studia Jagellonica Lipsiensia 3), Ostfildern 2006, S. 85–87, 99, Anm. 13. Für seine freundlichen Mitteilungen zur Frage der Identifizierung danke ich Kai Wenzel, Görlitz.

³⁹ Vgl. die chronikalischen Berichte zu den Bautzener Befestigungsmaßnahmen CDLS II/1, S. 42 f. zum Jahr 1421 sowie ebd., S. 118 zu 1422. Die ebd. S. 42 erwähnten Türme gehörten allerdings zum äußeren Befestigungsring der Stadt.

⁴⁰ Der damalige Vogt, Herzog Heinrich Rumpold, hielt sich zum Zeitpunkt der Ausstellung des Mandats bei Sigismund in Nürnberg auf, vgl. Denkwürdigkeiten, hrsg. von ALTMANN (wie Anm. 4), S. 157.

Zeichen des Kampfes gegen die Hussiten stand.⁴¹ Die vielen lokalen Fehden innerhalb des Adels oder zwischen Adeligen und Städten kamen auch während der Zeit der Hussitenkriege nie vollständig zum Erliegen. Ihr Ursprung, tiefgreifende strukturelle Konflikte zwischen Adel und Sechsstädten, blieb bestehen und wirkte sich mitunter verheerend auf die Verteidigungsfähigkeit nach außen aus.⁴² Dem sollte besonders der Landvogt als offizieller Wahrer des Landfriedens im Namen des Königs entgegen treten. Den Sechsstädten kam hauptsächlich die Rolle der Exekutive zu, die es ihnen jedoch erlaubte, unter dem Namen der Friedenswahrung eigene Interessen zu verfolgen.⁴³ Der Wahrung des Landfriedens diente auch die enge Kooperation mit den umliegenden Territorien wie der Markgrafschaft Meißen, der Niederlausitz und den schlesischen Fürstentümern. Mit diesen Ländern waren die Sechsstädte bereits vor den Hussitenkriegen durch ein Netz von Bündnissen verbunden gewesen. Unter Sigismund lassen sich darüber hinaus einige gezielte königliche Initiativen nachweisen, um ein gegen die Hussiten gerichtetes regionales Bündnissystem aufzubauen. So hielten sich im Frühjahr 1422 königliche Abgesandte in der Oberlausitz auf, um ein Bündnis zwischen den Oberlausitzern, den Meißnern und den *fromen* böhmischen Herren zu vermitteln.⁴⁴ Sigismund versuchte offensichtlich, seinen Anhängern in Nordböhmen, die die unmittelbare Last des Kampfes zu tragen hatten, Unterstützung zukommen zu lassen. Je mehr sich allerdings in den folgenden Jahren die Stände der einzelnen Territorien durch die Züge der hussitischen Feldheere bedroht fühlten, desto mehr zogen sie sich auf die unmittelbare Selbstverteidigung zurück und umso mehr scheint auch Sigismunds Interesse an großflächigen Initiativen nachgelassen zu haben. Die Beistands- und Landfriedensverträge, die die Oberlausitzer in den folgenden Jahren schlossen, zeigen so gut wie keine direkte Beteiligung des Königs oder seiner Räte mehr, sondern entsprangen der Selbstorganisation vor Ort.⁴⁵

In Sigismunds weitgespannter internationaler Diplomatie kam den Oberlausitzer Städten nur eine sehr untergeordnete Rolle zu. Er versuchte zu keinem Zeitpunkt, ein formelles

⁴¹ Zu Sigismunds Landfriedenspolitik im Reich, die nach 1420 stark von der Hussitenproblematik dominiert war, WEFERS, System (wie Anm. 5), S. 96–101, 117 f., 122 f., 163, 176–179; FAHLBUSCH, Städte (wie Anm. 5), S. 188–190.

⁴² Ein Beispiel stellt das Jahr 1429 dar. Im September desselben Jahres nutzten die Hussiten die landesinternen Auseinandersetzungen zu einem groß angelegten Beutezug, JECHT, Hussitenkrieg I (wie Anm. 1), S. 208–218; KURT SYGUSCH, Die Auseinandersetzungen der Oberlausitz mit dem Hussitismus unter besonderer Berücksichtigung ihrer Kirchengeschichte (ungedruckte Dissertation, Universität Leipzig), Leipzig 1966, S. 104 f.

⁴³ Ein Beispiel dafür stellt das königlich sanktionierte Vorgehen der Sechsstädte gegen die in hussitischem Besitz befindliche Burg Falkenberg bei Deutsch Gabel (Jablonné v Podještědí) dar, von der aus Überfälle ins Zittauer Land verübt wurden, bevor sie von sechsstädtischen Truppen unter der Führung des stellvertretenden Landvogtes zerstört wurde, vgl. JECHT, Hussitenkrieg I (wie Anm. 1), S. 184–186; RUDOLF ANDĚL, Hustiství v severních Čechách, Liberec 1961, S. 70 f., 75. Sigismunds diesbezügliche Befehle Original StA Bautzen, Bestand 1. Urkunden, sub dato, RI XI, Nr. 11512, 11671, 11776 (5. 11. 1436, 19. 2. bzw. 24. 4. 1437, alle Prag).

⁴⁴ Görlitzer Ratsrechnungen von April bis Mai 1422, CDLS II/1, S. 81–85, das Zitat ebd., S. 81. Zu den Verhandlungen sowie den damaligen nordböhmischen Verbündeten der Oberlausitzer JECHT, Hussitenkrieg I (wie Anm. 1), S. 39–41; ANDĚL, Hustiství (wie Anm. 43), S. 50.

⁴⁵ Eine Ausnahme bilden lediglich die Bündnisbemühungen im Umfeld der für die Gegner der Hussiten verheerenden Schlacht von Aussig (Ústí nad Labem) 1426, in die sich Sigismund sowie der päpstliche Legat brieflich einschalteten, Görlitzer Ratsrechnungen zum 30. Juni und zum 7. Juli 1426, CDLS II/1, S. 288 f. Vgl. auch JECHT, Hussitenkrieg I (wie Anm. 1), S. 116 f.

Bündnis mit dem Sechsstädtebund zu schließen.⁴⁶ Eine Ausnahme stellt lediglich ein gegen Wladislaw II. Jagiello von Polen und Witold von Litauen gerichtetes Bündnisprojekt des Königs im Herbst und Winter 1422 dar.⁴⁷ Der damals geplante Zusammenschluss der Stände der polnischen Nachbarterritorien sollte zur Unterstützung des Deutschen Ordens dienen und gleichzeitig Druck auf Wladislaw und Witold ausüben, um deren für Sigismund gefährliche Einmischung in den böhmischen Konflikt zu neutralisieren.⁴⁸ Die Narratio der offiziellen Bündnisurkunde zeigt deutlich den politischen Charakter des Bündnisses, das vor allem auf propagandistische Außenwirkung abzielte.⁴⁹ Hauptsächliche Träger der Einung sollten die schlesischen Fürsten sein. Die Einbindung der Sechsstädte war jedoch keineswegs zweitrangig, wie das wiederholte Drängen Sigismunds zeigt.⁵⁰ Hinter dieser offiziellen Drohkulisse waren die Weichen allerdings bereits in Richtung eines Ausgleichs mit Wladislaw gestellt, der wenige Wochen später beim Käsmarker Treffen zwischen ihm und Sigismund zustande kam.⁵¹ Die Sechsstädte kamen also in diesem Fall nicht in die Verlegenheit, die Politik des Königs mittels der Stellung von Truppen vollziehen zu müssen.

Nachdem bis jetzt die Funktionen der Sechsstädte und ihrer Bürger für das Königtum im Mittelpunkt standen, sollen im Folgenden die Gelegenheiten untersucht werden, bei denen die städtischen Entscheidungsträger versuchten, ihre Verbindungen zum König für ihre eigenen Zwecke einzusetzen.

⁴⁶ Zu Sigismunds Bündnispolitik im Reich, in welcher den Städten hingegen eine große Rolle zukam, HEINIG, Reichsstädte (wie Anm. 3), S. 171–174; FAHLBUSCH, Städte (wie Anm. 5), S. 206–209; WEFERS, System (wie Anm. 5), S. 227 f.

⁴⁷ Zu Sigismunds Polenpolitik allgemein ZENON HUBERT NOWAK, Internationale Schiedsprozesse als Werkzeuge der Politik König Sigismunds in Ostmittel- und Nordeuropa 1411–1425, in: Blätter für Deutsche Landesgeschichte 111 (1975), S. 172–188; DERS., Kaiser Sigismund und die polnische Monarchie (1387–1437), in: Zeitschrift für Historische Forschung (künftig ZHF), Bd. 15 (1988), S. 423–436. Die Verhandlungen über den Abschluss dieses Bündnisses rekonstruiert detailliert JECHT, Hussitenkrieg I (wie Anm. 1), S. 65 f.

⁴⁸ Zum damaligen Krieg zwischen dem Deutschen Orden und Polen-Litauen und seinem Widerhall im Reich WEFERS, System (wie Anm. 5), S. 95 f.; HOENSCH, Sigismund (wie Anm. 4), S. 302; vgl. dazu eine Urkunde, in der Sigismund einen Zittauer Bürger ermächtigt, sich für einen in polnischem Geleit verübten Raub an den Untertanen Wladislaw Jagiello schadlo zu halten, zeitgenössische Abschrift HHStA Wien, Bestand Reichsregisterbücher, Reichsregisterbuch G, fol. 181v, RI XI, Nr. 5464 (mit der unrichtigen Angabe, der Eintrag sei kassiert worden, 24. 1. 1423, *Zelin*).

⁴⁹ Abschrift Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu, Mil. II 231, Görlitzer Urkundenbuch 3 (1396–1495), fol. 12r–14r, RI XI, Nr. 5421 (Anfang Februar 1423). Die beiden Jagellonen werden u. a. beschuldigt, Verträge gebrochen, die böhmischen Ketzer zum Schaden der Christenheit geschützt zu haben, sich Böhmen unterwerfen zu wollen und zu diesem Zweck den polnischen Thronprätendenten Sigmund Korybut zu fördern, den Deutschen Orden angegriffen sowie hinterhältig die Türken aufgestachelt zu haben. Šmahel wertet das ganze Bündnis treffend als Versuch Sigismunds, nach der Niederlage des Ordens gegen Polen sein Gesicht zu wahren, FRANTIŠEK ŠMAHEL, Die Hussitische Revolution, Bd. II (MGH Schriften 43), Hannover 2002, S. 1277.

⁵⁰ Vgl. ein Schreiben an den Deutschordensmeister, in dem Sigismund diesen benachrichtigt, in der Sache des Bündnisses Gesandte zu den Sechsstädten geschickt zu haben, DRTA, Bd. VIII, Nr. 178 (3. 9. 1422, Nürnberg). Den gleichen Befehl übermittelte der damalige Landvogt, Görlitzer Ratsrechnungen zum 19. September 1422, CDLS II/1, S. 92. Eine weitere schriftliche Aufforderung Sigismunds an die Oberlausitzer Stände ist belegt zum 23. Januar 1423, ebd., S. 132.

⁵¹ Zum Käsmarker Treffen HOENSCH, Sigismund (wie Anm. 4), S. 312–314; Zur inneren Logik der abrupten Neuausrichtung der Bündnisysteme WEFERS, System (wie Anm. 5), S. 111–113; ŠMAHEL, Hussitische Revolution, Bd. II (wie Anm. 49), S. 1278 f.

Funktionen des Königtums für die Sechsstädte und ihre Bürger

An erster Stelle muss hier die Funktion des Königs als Quell von Gnaden und Rechten erwähnt werden, die von ihm in Form von Privilegien bestätigt bzw. neu verliehen wurden. Nach ihrem Inhalt lassen sie sich grundsätzlich in Bestätigungen bestehender und Urkunden über die Erteilung neuer Rechte scheiden.

Wichtigster Anlass, eine Bestätigung der Rechte und Freiheiten einer Stadt zu erbitten, war ein Wechsel auf dem Thron und damit desjenigen, der den herrschenden Zustand ursprünglich garantiert hatte. Dementsprechend ließen sich fast alle oberlausitzischen Städte in der ersten Jahreshälfte 1420 ihre Privilegien in allgemeiner Form von Sigismund bestätigen.⁵² Damit erkannten sie ihn in ritualisierter Form als neuen König von Böhmen an und versicherten sich der eigenen althergebrachten Rechte.⁵³ Die spätere symbolische Erhöhung von Sigismunds Herrschaft durch seine Krönung zum Kaiser am 31. Mai 1433 stellte für viele Reichsstädte den Anlass für die neuerliche Einholung allgemeiner Privilegienbestätigungen dar. Für die böhmischen Städte lag hingegen keine Veränderung in der Rechtsqualität ihres Stadtherren vor. Einerseits aus diesem Grund, andererseits wegen der hohen Kosten ließen auch nur zwei von ihnen damals ihre Privilegien neuerlich bestätigen.⁵⁴ Umso erstaunlicher ist es, dass zwei Sechsstädte, Bautzen und Görlitz, den Aufwand nicht scheuten, Sigismund nachzureisen und Bestätigungen für bestimmte Freiheiten auch unter kaiserlichem Siegel zu erwerben.⁵⁵ Dieses auffällige Streben

⁵² Für Bautzen Original StA Bautzen, Bestand 1. Urkunden, sub dato, RI XI, Nr. 3956; für Görlitz Original Ratsarchiv Görlitz (künftig RAG), sub dato (229/182), RI XI, Nr. 3957; für Löbau Abschrift Christian-Weise-Bibliothek Zittau (künftig CWB Zittau), Mscr. A 110, Sammlung Oberlausitzischer Urkunden, Bd. 5–6 (1419–1490), pag. 12–14, RI XI, Nr. 3960; für Zittau Auszug bei JOHANN BENEDIKT CARPZOV, *Analecta Fastorum Zittaviensium Oder Historischer Schauplatz der Löblichen Alten Sechs-Stadt des Marggraffthums Ober-Lausitz*, Bd. II, Leipzig 1716, S. 186, RI XI, Nr. 3965 (alle 17. 1. 1420, Breslau); für Kamenz Original Stadtarchiv Kamenz, A 1.2.1 Urkunden „Alte Zeit“, Sign. Neu 60, RI XI, Nr. 4005 (7. 2. 1420, Breslau). Eine allgemeine Privilegienbestätigung für Lauban erfolgte mutmaßlich erst im Oktober 1420, Erwähnung CHRISTOPH WIESENER, *Annales Laubanesens*, das ist Wahrhafft und ordentliche Verzeichnis und Beschreibung der ... Jahr-Geschichte, welche sich bey der Königl. Stadt Lauban ... von Jahr zu Jahr zugetragen, Kopie Oberlausitzische Bibliothek der Wissenschaften, Görlitz, L III 126, pag. 128 f., RI XI, Nr. 4285 (3. 10. 1420, Tschaslau [Čáslav]). Sigismund bestätigte damals allerdings nicht nur den Oberlausitzer Städten Privilegien, sondern auch den Vertretern des Adels und der Kirche.

⁵³ Zum symbolischen Gehalt der Privilegienbestätigungen Sigismunds im Zusammenhang mit seinen Ansprüchen auf den böhmischen Thron knapp WEFERS, *System* (wie Anm. 5), S. 76 f. Für die Interpretation dieser Ebene der Beziehungen zwischen Aussteller und Empfänger von Privilegien vgl. etwa MICHAEL LINDNER, *War das Medium schon die Botschaft? Mediale Form, Inhalt und Funktion mittelalterlicher Herrscherurkunden*, in: *Diplomatische Forschungen in Mitteldeutschland*, hrsg. von TOM GRABER (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 12), Leipzig 2005, S. 29–57, besonders S. 40–54; SZENDE, *Towns* (wie Anm. 5), S. 202 f.; PETER BRUN, *Schrift und politisches Handeln. Eine „zugeschriebene“ Geschichte des Aargaus 1415–1425*, Zürich 2006, S. 103–106, 185–190.

⁵⁴ Für Brüx (Most) RI XI, Nr. 10043; für Eger (Cheb) ebd., Nr. 10044 (beide 22. 2. 1434, Basel). Eger war als Reichspfand des böhmischen Königs Sigismund auch in seiner Eigenschaft als römisch-deutscher König und Kaiser untertan; Brüx war an die Wettiner verpfändet und vielleicht aus diesem Grund an einer Bestätigung seiner alten Privilegien interessiert.

⁵⁵ Für Bautzen Vidimus vom 9. März 1491, StA Bautzen, Bestand 1. Urkunden, sub dato, RI XI, Nr. 10427 (12. 5. 1434, Basel). Die heute im Original verlorene Privilegienbestätigung für Görlitz trug sogar eine kaiserliche Goldbulle, Kopie des 16. Jahrhunderts ohne Beglaubigung, RAG, sub dato (269/214), RI XI, Nr. 9650 (29. 8. 1433, Perugia); vgl. auch den vom selben Tag stammenden bekannten Wappenbrief für Görlitz, ebenfalls

gerade von Bautzen und Görlitz nach Kaiserurkunden kann u. a. als Ausdruck der Konkurrenz zwischen der traditionellen alten Landeshauptstadt und der Neißestadt, die begonnen hatte, die anderen Sechsbundstädte wirtschaftlich und machtpolitisch hinter sich zu lassen, gedeutet werden.⁵⁶ Der Konkurrenzkampf schlug sich auch auf wirtschaftlicher Ebene nieder. Dank ihrer wichtigen Rolle bei der Verteidigung des Landes vermochten alle Sechsstädte vom König wirtschaftliche Vergünstigungen wie Zahlungsmoratorien oder die Verleihung neuer Einnahmequellen zu erwirken.⁵⁷ Den Bautzenern gelang es etwa 1431 mit dem Argument, die Verteidigungsfähigkeit ihrer Stadt sei in Gefahr, die Erlaubnis zu erwirken, einen Zoll auf alle durch die Stadt gehandelten Waren zu erheben.⁵⁸ Dieser Zoll stieß kaum überraschend auf wenig Gegenliebe: Ein halbes Jahr später ließen die Görlitzer Kaufleute sich ihrerseits ein altes Privileg Johanns von Böhmen bestätigen, das sie von sämtlichen Zöllen in den Böhmisches Ländern befreite.⁵⁹ Über mehrere Jahre hinweg lässt sich im Folgenden beobachten, wie beide Städte sich wechselseitig ihre jeweiligen Rechte neu bestätigen ließen.⁶⁰ Dies veranschaulicht die Bedeutung, die die in die Auseinandersetzung verwickelten Parteien ihren jeweiligen schriftlich niedergelegten königlichen Privilegien zumaßen.

Bitten um die Bestätigung alter und die Verleihung neuer Rechte hingen also so gut wie immer mit einem konkreten Anlass zusammen, bei dem umstrittene eigene Vorrechte mit königlicher Autorität untermauert werden sollten. Deutlich zeigt sich dies auch bei Privilegien, die die Stadtverfassung betrafen, und die aus dem Blickwinkel der städtischen Räte vor allem der Festigung der inneren Machtverhältnisse dienen sollten. Besonders zu nennen sind hier jene Urkunden, die die Ratswahl regeln. Unter allen Städten der Böhmisches Krone lassen sich – mit einer Ausnahme – nur für die Sechsstädte Privilegien nachweisen, die die geltenden

mit Goldbulle, heute im Original verloren, Kopie des 16. Jahrhunderts beglaubigt Löwenberg um 1530, RAG, sub dato (271/215), RI XI, Nr. 9651; die Kopie zuletzt abgebildet bei METZIG, Sigismund (wie Anm. 12), Abb. 2.

⁵⁶ Im Sechsstädtebund traten wiederholt Rangordnungsstreitigkeiten auf, vgl. etwa die Heerzugsordnung von ca. 1421, die die Reihenfolge der sechsstädtischen Söldnertruppen beim Aus- und Einzug des Landesaufgebots regelt, CDLS II/1, S. 39 f.; weitere Beispiele bei SEELIGER, Bund (wie Anm. 14), S. 28–35.

⁵⁷ Vgl. das als sofort wirksame Notmaßnahme in der Praxis sehr bedeutende Zahlungsmoratorium für Görlitz, Original RAG, sub dato (263/211), RI XI, Nr. 8874 (29.9.1431, Feldkirch); um weitere vier Jahre verlängert durch Original RAG, sub dato (272/216), RI XI, Nr. 9837 (27.11.1433, Basel). Von den anderen Sechsstädten konnte lediglich Zittau ebenfalls ein Moratorium erwirken, im Auszug CARPZOV, Analecta (wie Anm. 52), Bd. II, S. 187, RI XI, Nr. 9329 (11.12.1432, Siena). Zusammenfassend METZIG, Sigismund (wie Anm. 12) 26–28.

⁵⁸ Original StA Bautzen, Bestand 1. Urkunden, sub dato, RI XI, Nr. 8432 (7.4.1431, Nürnberg): *Wann [die Bautzener, d. V.] ... sovil darlegunge tun müssen, ire stat mit soldnern zu besetzen und die zu bewaren, daz sy des an unser sunderlich bilff und steuer nit lenger vermogen.*

⁵⁹ Vidimus vom 9. Mai 1439, RAG, sub dato (311/240), RI XI, Nr. 8875 (29.9.1431, Feldkirch). Die Zollbefreiung Johanns in Codex diplomaticus Lusatie superioris, Bd. I: Sammlung der urkunden für die geschichte des Markgraffthums Ober-Lausitz, hrsg. von GUSTAV KÖHLER, Görlitz ²1856, Nr. 197 (18.5.1326, Görlitz).

⁶⁰ Einschränkung der Görlitzer Zollfreiheiten, Original RAG, sub dato (274/217), RI XI, Nr. 9839 (27.11.1433, Basel); Bestätigung des Bautzener Zolls Original StA Bautzen, Bestand 1. Urkunden, sub dato, RI XI, Nr. 10428 (12.5.1434, Basel); Neuerliche Einschränkung der Görlitzer Zollfreiheiten zwei Originale RAG, sub dato (284/222 und 285/222), RI XI, Nr. 10612 (22.7.1434, Ulm). Vgl. dazu auch die Görlitzer Ratsrechnungen zum 24. Oktober 1434, Codex diplomaticus Lusatie superioris II, Bd. 2: Urkunden des Oberlausitzer Hussitenkrieges und der gleichzeitigen die Sechslände angehenden Fehden (1429–1437), hrsg. von RICHARD JECHT, Görlitz 1900–1903 (künftig CDLS II/2), S. 527: [Der Görlitzer Abgesandte, d. V.] *mit unsers herrn des keisers briffe* [die Einschränkung der Zollbefreiung, d. V.] ... *kein Budissin.*

Ratswahlordnungen bestätigten.⁶¹ Nachdem der erste Kreuzzug im Sommer 1420 gescheitert war, wurde deutlich, dass die Auseinandersetzungen in Böhmen länger dauern würden, als ursprünglich angenommen. Dementsprechend bemühte Sigismund sich, seine Unterstützer an sich zu binden und für den Kampf weiter anzuspornen. Dies versetzte Lauban, Görlitz und Löbau, die zusammen mit den anderen Sechsstädten in den vorangegangenen Monaten ihren Beitrag zum Kreuzzug geleistet hatten, in die Lage, sich am 3. Oktober 1420 ihre Ratswahlordnungen bestätigen zu lassen.⁶² Die Bautzener baten hingegen vorerst nicht um eine entsprechende Bestätigung. Der Grund dafür lag wahrscheinlich in innerstädtischen Spannungen, die im Sommer 1420 erneut aufbrachen. Bereits unter Wenzel IV. hatte es massive Konflikte zwischen dem von Kaufleuten dominierten Rat und den Handwerkern gegeben.⁶³ Unter der Oberfläche gäerte es nach der gewaltsamen Befriedung der Aufstände weiter, wie ein Mandat Sigismunds vom 19. Mai 1420 belegt.⁶⁴ In diesem befahl der König Ratmannen, Schöffen, Gemeinde und ausdrücklich auch den Handwerkern, ihren Streit einzustellen und sich an die Weisungen seines Vorgängers zu halten, bis er selbst sich um ihre Angelegenheiten kümmern könne. Die Erwähnung der Handwerker in der Adresse ist singulär.⁶⁵ Sie begegnet in den Urkunden, die erhalten geblieben sind, nur an dieser Stelle. Der zeitliche Zusammenhang mit den vorangegangenen und den folgenden Privilegienbestätigungen legt nahe, dass der Konflikt sich an Fragen der städtischen Verfassung entzündet hatte, die sich anlässlich der Verhandlungen mit dem König konkretisierten. Mangels Quellen ist heute auch nicht mehr nachvollziehbar, was damals in Bautzen konkret vorging. Es dauerte jedenfalls bis 1434, bis die Bautzener tatsächlich eine ausdrückliche Erneuerung ihrer Ratswahlordnung erwarben.⁶⁶

Im Streit zwischen den Bautzener Fraktionen zeigt sich eine weitere Rolle, die die Sechsstädte und ihre Bürger dem König zuschrieben: Jene des Schiedsrichters und obersten Gerichtsherrn.⁶⁷ Sigismund konnte in der Oberlausitz einerseits als böhmischer und anderer-

⁶¹ Dies hängt mit der traditionellen, relativ großen Unabhängigkeit der Sechsstädte ebenso zusammen, wie mit den in der Oberlausitz besonders heftigen innerstädtischen Auseinandersetzungen unter Karl IV. und Wenzel IV. Grundlegend dazu KARL CZOK, Städtebünde und Zunftkämpfe in ihren Beziehungen während des 14. und 15. Jahrhunderts, dargestellt am Oberlausitzer Sechsstädtebund, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe 6 (1956/57), H. 1, S. 517–542, hier S. 525–537.

⁶² Für Lauban Vidimus vom 18. März 1530, Archiwum Państwowe we Wrocławiu, fond Dokumenty miasta Lubania, sign. 23), RI XI, Nr. 4283; für Görlitz Vidimus vom 1. April 1530, RAG, sub dato (253/186), RI XI, Nr. 4284; für Löbau CWB Zittau, Mscr. A 110 (wie Anm. 52), pag. 75–78, RI XI, Nr. 4287 (alle 3. 10. 1420, Tschaslau).

⁶³ CZOK, Städtebünde (wie Anm. 61), S. 530–534; MARION VÖLKER, Die städtische Verfassung von den Anfängen bis zum Pörfall 1547, in: Von Budissin nach Bautzen. Beiträge zur Geschichte der Stadt Bautzen, hrsg. von Stadtarchiv Bautzen, Bautzen 2002, S. 60–73, hier S. 67–70; GÜNTHER RAUTENSTRAUCH, Das Bautzener Blutgericht vom Herbst 1408, in: Oberlausitzer Heimatblätter, H. 19 (2008), S. 2–11.

⁶⁴ Original StA Bautzen, Bestand 1. Urkunden, sub dato (19. 5. 1420, Kuttnerberg).

⁶⁵ Ebd.: *Den ratmannen und schepffen und der gemein der stat zu Budissin, unsern lieben getr[eu]en etc. und allen hantwerkern daselbist etc.*

⁶⁶ Allgemeine Bestätigung der städtischen Privilegien mit spezieller Erwähnung der Ratswahlordnung Wenzels IV., RI XI, Nr. 10427 (12. 5. 1434, Basel), wie Anm. 55.

⁶⁷ Vgl. die Formulierung in Sigismunds Mandat, die eine schiedsrichterliche Klärung der Streitigkeiten ankündigt, bei der die urkundlichen Beweismittel gesichtet werden sollten: *Das wir euch ... für uns zu komen bescheiden werden, ... so wollen wir soliche brief verhoren und nach redlichkeit ufrichten, das yderman wißen moge, woran er sich halten solle.* Für die Rolle Sigismunds als Gerichtsherr für die Städte im Reich HEINIG, Reichsstädte (wie Anm. 3), S. 302–304, 311–323; FAHLBUSCH, Städte (wie Anm. 5), S. 203 f.

seits als römisch-deutscher König richterliche Gewalt beanspruchen. Zur Ausübung beider Funktionen musste er, bedingt durch seine persönliche Abwesenheit, in der Regel delegierte Stellvertreter einsetzen.⁶⁸ Für landesinterne Konflikte war dies grundsätzlich der Landvogt, der Vertreter der obersten Gerichtsinstanz der Oberlausitz.⁶⁹ Eine Entscheidung des Königs selbst galt jedoch immer höher als die seiner Stellvertreter. Daher nahm man bei besonders kontroversen Angelegenheiten die Mühe auf sich, einen Streit direkt vor den Landesherrn zu bringen, wie beispielsweise im langwierigen Konflikt zwischen Städten und Adel um die Aufteilung der Kriegslasten und die Besteuerung der im Besitz von Bürgern und Städten befindlichen Landgüter.⁷⁰

Häufiger Anlass für Rechtsstreitigkeiten war etwa der Abzug von Bürgern. Da die Abgezogenen üblicherweise das Bürgerrecht einer anderen Stadt erwarben und sich in deren Schutz begaben, musste ihre ursprüngliche Heimatstadt in Konfliktfällen an den Landesherrn appellieren, um dem eigenen Anspruch Geltung zu verschaffen. Einblick in einen solchen Fall bietet z. B. eine im Stadtarchiv Bautzen überlieferte Klageschrift.⁷¹ Diese richtet sich gegen den ehemaligen Bautzener Ratsherrn Hans *Czyßler*, dessen Güter der Rat bei seinem Abzug in die Markgrafschaft Meißen mit Beschlag belegen ließ. *Czyßler*, der auf ein königliches Privileg verweisen konnte, das ihm freien Abzug garantierte, verklagte die Stadt zusammen mit einem weiteren Geschädigten vor den wettinischen Markgrafen und vor Sigismund auf Herausgabe seiner Güter.⁷² Die Stadt setzte daraufhin alle Hebel in Bewegung, um ihre eigenen königlichen Privilegien, die sie durch die Klage verletzt sah, durchzusetzen. Nachdem der Beginn des Prozesses zweimal verschoben worden war, scheinen die Kläger zu dem Schluss gekommen zu sein, dass der König nicht mehr auf ihrer Seite stand, und dass ihre Klage mehr Aussicht auf Erfolg hatte, wenn sie dafür sorgen konnten, dass der Prozess vor einem anderen Forum ausgetragen wurde. Daher schlugen sie das königliche Schiedsgericht aus.⁷³ Sigismunds über den Vorgang ausgestellte Urkunde sollte verhindern, dass die Beklagten sich vor einem fremden Gericht verantworten mussten, und bestätigen, dass ihnen kein Versäumnis zum Vorwurf gemacht werden konnte, und vielmehr die Kläger

⁶⁸ Vgl. z. B. das Urteil einer Reihe von Sigismund eingesetzter böhmischer Herren in einer Fehde zwischen einem ihrer Standesgenossen und Stadt und Land Bautzen, Original StA Bautzen, Bestand 1. Urkunden, sub dato (19. 4. 1431, Nürnberg).

⁶⁹ KÖTZSCHKE, Vogtei (wie Anm. 18), S. 31; REUTHER, Verfassung (wie Anm. 18), S. 99; LENKA BOBKOVÁ, Die Oberlausitz unter luxemburgischer und habsburgischer Herrschaft (unter besonderer Berücksichtigung des böhmischen Adels), in: Die Oberlausitz im frühneuzeitlichen Mitteleuropa. Beziehungen – Strukturen – Prozesse, hrsg. von JOACHIM BAHLCKE (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, Bd. 30), Leipzig 2007, S. 109–132, hier S. 115.

⁷⁰ Für den Konflikt um die sogenannte Mitleidung und den Dritten Pfennig KNOTHE, Urkundliche Grundlagen (wie Anm. 14), S. 341 f.; SEELIGER, Bund (wie Anm. 14), S. 55–58; JECHT, Hussitenkrieg I (wie Anm. 1), S. 63 f., 165 f. In diesem Zusammenhang auch Original StA Bautzen, Bestand 1. Urkunden, sub dato, RI XI, Nr. 5469 (30. 1. 1423, *Zeleni*).

⁷¹ StA Bautzen, U III 96, Acta des Raths wider Hansse Zeidler (Abschriften- und Konzeptsammlung, undatiert, jedenfalls nach dem 8. 1. 1435).

⁷² StA Bautzen, U III 96 (wie Anm. 71), fol. 3r.

⁷³ Vgl. die zeitgenössische Abschrift des schriftlichen Zeugnisses Sigismunds über die Aussage seines Hofrichters, StA Bautzen, U III 96 (wie Anm. 71), fol. 19r–19v. (8. 1. 1435, Pressburg) sowie das Zeugnis desselben, zeitgenössische Kopie ebd., fol. 21r–22v.

ihren Eid gebrochen hatten. Der König hatte offensichtlich auf Intervention der Bautzener, die sich auf die Nonevokationsprivilegien beriefen, die sie als Untertanen der Böhmisches Krone besaßen, seinen Rechtsstandpunkt geändert: Ihre Argumente fielen vielleicht auf besonders fruchtbaren Boden, weil sie dem Herrscher eine Möglichkeit boten, seine eigenen Ansprüche als König von Böhmen gegenüber konkurrierenden landesfürstlichen und geistlichen Gerichten zu demonstrieren. In jedem Fall zeigt dieses Beispiel die Bedeutung, die persönlichen Beziehungen zukam, sobald es darum ging, die Funktionen des Königtums für eine Stadt zu aktivieren. Daher soll an dieser Stelle exemplarisch nach den Personen gefragt werden, welche die Kommunikation zwischen König und Sechsstädten vermittelten und als ihre Ansprechpartner bei Hof dienten.⁷⁴

Die Sechsstädte, sechsstädtische Bürger und der königliche Hof

Durch die überlieferten Urkunden und die Görlitzer Ratsrechnungen lässt sich eine ansehnliche Zahl von Personen ermitteln, die aus unterschiedlichen Gründen Kontakt zum Hof hatte. Auffallend wenig Bedeutung kommt dabei Einzelpersonen sechsstädtisch-bürgerlicher Herkunft zu.⁷⁵ Hier zeigt sich eine der deutlichsten Auswirkungen des völligen Fehlens der Oberlausitz in Sigismunds Itinerar. Durch die ständige Abwesenheit des Königs hatte lediglich eine kleine Gruppe von „Gesandtschafts-Experten“ überhaupt die Möglichkeit, in persönlichen Kontakt mit ihm zu treten.⁷⁶ Gleichzeitig belegt der Mangel an urkundlichen Beziehungen aber auch die Bedeutungslosigkeit sechsstädtischer Bürger für die Finanzierung und Umsetzung von Sigismunds Regierung.

Nicht zu unterschätzen ist hingegen die Rolle des Oberlausitzer Adels. Angehörige oberlausitzischer Familien leisteten dem König regelmäßig Dienste in den Kreuzzügen gegen die Hussiten, als Hauptleute königlicher Burgen oder bei der Übermittlung von Botschaften. Tatsächliche Nähe zum König selbst erreichten jedoch nur zwei Spitzenvertreter, die in unterschiedlich hohem Ausmaß in die Hofstrukturen integriert waren, wo sie als potentielle Ansprechpartner der Sechsstädte fungierten.⁷⁷ Als Vermittler kommen auch andere

⁷⁴ Die Kommunikationsstrukturen der Sechsstädte war schon mehrfach Thema spezialisierter Untersuchungen, vgl. etwa zuletzt BITTERLICH, Kommunikationsstrukturen (wie Anm. 12). Im Folgenden sollen nicht die städtischen Gesandtschaften im Mittelpunkt stehen, der Fokus wird vielmehr auf Seiten des königlichen Hofes liegen.

⁷⁵ Für Bautzen sind etwa nur für die Familie Schuffeler persönliche Kontakte zu Sigismund in seiner Funktion als Lehnscherr belegt, vgl. die entsprechenden Urkunden im Original StA Bautzen, Bestand 1. Urkunden, sub dato, RI XI, Nr. 5131 bzw. 10425 (4. 9. 1422, Nürnberg, bzw. 11. 5. 1434, Basel).

⁷⁶ Für die wichtigsten Träger dieser Gesandtschaften, die Stadtschreiber, die im Gegensatz zu den übrigen turnusmäßig wechselnden städtischen Amtsträgern ein Element der Kontinuität darstellten, vgl. mit Blick auf Görlitz HLAVÁČEK, Wenzel IV. (wie Anm. 14), S. 388; RAINER AURIG, Zum Görlitzer Gesandten- und Botenwesen im Spätmittelalter, in: *Cesty a cestování v životě společnosti. Sborník příspěvků z konference konané 6.–8. září 1994 v Ústí nad Labem*, hrsg. von LENKA BOBKOVÁ (Acta Universitatis Purkynianae, Philosophica et historica 1995, 3, Studia historica 2), Ústí nad Labem 1995, S. 79–91, hier S. 85.

⁷⁷ Zu nennen sind der bereits erwähnte Christoph von Gersdorff auf Baruth, der der Familiarität Sigismunds angehörte, sowie einer seiner mutmaßlichen Verwandten, der aus einer nördlich von Bautzen ansässigen Familie stammende Ritter Hartung von Klux, vgl. KNOTHE, Adel (wie Anm. 15), S. 298–300; FRIEDRICH BERNWARD FAHLBUSCH, Hartung von Klux. Ritter König Heinrichs V. – Rat Kaiser Sigismunds, in: *Studia Luxemburgica*.

Mitglieder der Hofgesellschaft in Frage, die in der Region begütert waren und in den Görlitzer Ratsrechnungen regelmäßig als Empfänger sechsstädtischer Zahlungen begegnen.⁷⁸ Die gleiche Quelle gibt Einblick in die Bedeutung der königlichen Kanzlei als Anlaufstelle für städtische Interventionen.⁷⁹ Für eine Einschätzung der Bedeutung der Sechsstädte in Sigismunds politischem System und ihres Zugangs zum Herrscher ist es dabei nicht unbedeutend festzuhalten, dass bisher für keinen Kanzleiangehörigen Verbindungen zu den Sechsstädten nachgewiesen werden konnten. Dieser Befund relativiert sich allerdings durch das Fehlen derartiger Kontakte auch unter Sigismunds Vorgängern.⁸⁰

Das wichtigste Verbindungsglied zwischen beiden Seiten stellte der Landvogt dar. Schon von Amts wegen mussten die Städte engen Kontakt mit ihm unterhalten, wobei hier mutmaßlich Bautzen als Amtssitz eine Vorrangstellung in der Abwicklung der Kommunikation einnahm.⁸¹ Die Besetzung der Landvogtei war ein bewusster politischer Akt, dessen Bedeutung unter anderem durch die Konflikte illustriert wird, die in den 1420er Jahren wiederholt zwischen den Vertretern der Stände und dem König über diese Frage ausbrachen.⁸² Sigismund wollte die Oberlausitz gezielt mit ihren Nachbarländern in engere Verbindung bringen, um für den Kampf gegen die Hussiten die lokalen Kräfte zu bündeln.⁸³ Daher berief er loyale, meist hochadelige Gefolgsleute zu Vögten, die zum Teil Ämter an seinem Hof inne

Festschrift Heinz Stoob zum 70. Geburtstag, hrsg. von FRIEDRICH BERNWARD FAHLBUSCH / PETER JOHANEK (Studia Luxemburgica 3), Warendorf 1989, S. 353–403. Klux war vielbeschäftigter Diplomat im Dienst sowohl Sigismunds als auch des englischen Hofes. Seinen privilegierten Zugang zum König machten sich die oberlausitzsichen Städte nachweislich zu Nutze. In den Görlitzer Ratsrechnungen heißt es etwa zum 11. August 1426 ausdrücklich: *Item als her Hartung von Klux her quam von unserm gnedigen hern dem konige, do rettin myne hern mit im ... und botin en, das her der stad gunner und furderer sein welde*, CDLS II/1, S. 295.

⁷⁸ Vgl. z. B. Görlitzer Ratsrechnungen zum 9. März 1432, CDLS II/2, S. 316: *Item Hanse Nespor* [der bei Görlitz ansässige Kleinadelige Johann Nespor von Bischofswerda] *zu geschenke unser bestes vor unserm gnedigen hern dem konige zu werbin und behulffin zu sein den unsern, dy von der stat wegen zu unserm herrn gesant werden*. Ein Beispiel für die erfolgreiche Bestechung eines Rates ist zum Jahr 1424 überliefert, als die Städte 50 ungarische Gulden an Wend von Ilburg zahlten, um die Aussetzung der vom König geforderten Steuer zu erreichen, Görlitzer Ratsrechnungen zum 2. September 1424, CDLS II/1, S. 201. Vgl. auch oben, Anm. 14.

⁷⁹ Vgl. für Zahlungen an die Kanzlei z. B. Görlitzer Ratsrechnungen zum 3. Februar 1420, CDLS II/1, S. 19. Eine Sonderrolle nehmen die Zahlungen an den Kanzler Sigismunds, Kaspar Schlick, ein, der zumindest von den Görlitzern regelmäßig bedacht wurde, vgl. z. B. Görlitzer Ratsrechnungen zum 6. März 1429, CDLS II/2, S. 17: *Item Caspar Slik, unsers gnedigen hern des koniges canczler, zu geschenke, das her uns kein unserm gnedigen hern in der stad geschefte behulffin sey, und als her dem statschreiber behulffin was gewest*.

⁸⁰ Vgl. für die Rolle der Erbländer in der Kanzlei Karls IV. PETER MORAW, Grundzüge der Kanzleigeschichte Kaiser Karls IV. (1346–1378), in: ZHF 12 (1985), S. 11–42, besonders S. 29–39; DERS., Über den Hof Kaiser Karls IV., in: Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter (Vorträge und Forschungen, Bd. 48), Sigmaringen 1992, S. 77–103, besonders S. 98–103. Für Wenzel IV. vgl. den Katalog bei IVAN HLAVÁČEK, Das Urkunden- und Kanzleiwesen des böhmischen und römischen Königs Wenzel (IV.) 1376–1419. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Diplomatie (MGH Schriften 23), Stuttgart 1970, S. 177–223.

⁸¹ Aussagekräftig ist etwa die archivalische Überlieferung. Zahlreiche, allgemein an die Stände gerichtete Schreiben sind ausschließlich im StA Bautzen überliefert. Unter den in Schlesien ansässigen Vögten rückte in der Abwicklung der Kommunikation allerdings offenbar das geografisch näher gelegene Görlitz vermehrt in den Vordergrund, BITTERLICH, Kommunikation (wie Anm. 12), S. 87 f.

⁸² Vgl. vor allem die von den Ständen bekämpfte und letztlich verhinderte Berufung des Meißners Apel Vizthum, HERMANN KNOTHE, Apel Vizthum, ernannter Landvogt der Oberlausitz, in: NASG 18 (1897), S. 159–165; JECHT, Hussitenkrieg I (wie Anm. 1), S. 67–69; BOBKOVÁ, Kariéra (wie Anm. 18), S. 163, besonders Anm. 56.

⁸³ Vgl. zuletzt BOBKOVÁ, Kariéra (wie Anm. 18), S. 162–164.

hatten, gleichzeitig aber eine starke regionale Verankerung besaßen und öfter den Oberbefehl über die Aufgebote mehrerer Länder auf sich vereinigten. Auf den schlesischen Herzog Heinrich d. J. von Großglogau, genannt Rumpold (1420–1423) folgte der Hofmarschall Friedrichs des Streitbaren von Meißen, Apel Vizthum von Apolda (1423). Dessen Nachfolger war der Niederlausitzer Landvogt Hans von Polenz auf Senftenberg (1424), der dort mit weitläufigen Pfandrechten ausgestattet war und 1428/29 auch als Landvogt zu Meißen in Erscheinung tritt. Als deutlichstes Signal für die beabsichtigte enge Verbindung der königstreuen Kräfte zu werten ist dann die Berufung Albrechts von Colditz (1425–1448), seit 1419 Hauptmann der schlesischen Fürstentümer Schweidnitz-Jauer und vorübergehend auch von Breslau.

Trotz einiger Auseinandersetzungen ist im Allgemeinen eine gute Zusammenarbeit zwischen Vögten und Städten festzustellen, die den Sechsstädten Zugang zum König über den Vogt ermöglichte. Eine direkte Mitwirkung am Zustandekommen einer Urkunde ist allerdings lediglich in den wenigen Fällen, in denen der sogenannte Kanzleivermerk Auskunft über einen Relator gibt, tatsächlich gesichert.⁸⁴ Als Beispiel zitiert sei ein Mandat vom 18. März 1422, in welchem Sigismund den Räten und Bürgermeistern der Sechsstädte befiehlt, ihre Mauern und Vorstädte in Abwehrbereitschaft zu versetzen, um einem möglichen Angriff der Hussiten zu widerstehen.⁸⁵ Der Kanzleivermerk nennt die an der Erstellung der Urkunde beteiligten Personen: *Ad mandatum d[omini] reg[is] domino Rumpoldo duce referen[te] Michael prepositus Boleslaviensis*, also neben dem ausfertigenden Kanzlisten Michael von Priest, Propst von Altbunzlau (Stará Boleslav), auch den Überbringer des königlichen Befehls an die Kanzlei, den damaligen Landvogt Herzog Heinrich Rumpold.⁸⁶ Als Verantwortlicher für die Landesverteidigung sorgte dieser wohl in Kooperation mit den Vertretern der Städte dafür, dass der König den besagten Befehl erließ. Dabei ist es interessant, dass Vogt und Städtevertreter offenbar bewusst einen von der Kanzlei ausgefertigten, besiegelten, öffentlich vorweisbaren Beleg dafür, dass Sigismund der Urheber der angeordneten Maßnahmen war, wünschten, während in zahlreichen anderen Fällen die rein mündliche Vermittlung königlicher Befehle durch den Landvogt für ausreichend erachtet wurde.⁸⁷

⁸⁴ Zu den Aussagemöglichkeiten der Relatorenennungen in den Vermerken der luxemburgischen Kanzleien ERICH FORSTREITER, Die deutsche Reichskanzlei und deren Nebenzkanzleien Kaiser Sigmunds von Luxemburg (unveröffentlichte Dissertation, Universität Wien), Wien 1924, Exkurs, S. 9–12, 17 f.; HLAVÁČEK, Kanzleiwesen (wie Anm. 80), S. 255–261; Allgemein HANS SPANGENBERG, Die Kanzleivermerke als Quelle verwaltungsge-schichtlicher Forschung, in: Archiv für Urkundenforschung, Bd. 10 (1928), S. 469–525, hier S. 494–499.

⁸⁵ RI XI, Nr. 4830 (18. 3. 1422, Kremsier) (wie Anm. 26).

⁸⁶ Für weitere Räte als Relatoren vgl. Albrecht Schenk von Landsberg auf Seyda in den erwähnten Ratswahlprivilegien vom Oktober 1420, vgl. Anm. 62; Janko von Chotiemitz in Original StA Bautzen, Bestand 1. Urkunden, sub dato, RI XI, Nr. 5826 (18. 3. 1424, Krakau) bezüglich der Befestigung der Burg Karlsfried gegen die Hussiten. Der in Urkunden für schlesische Empfänger mehrfach als Relator auftretende Albrecht von Colditz hingegen ist für seine oberlausitzische Landvogtei nie als Übermittler eines Beurkundungsbefehls belegt. Es sei jedenfalls davor gewarnt, bei alleiniger Betrachtung der Kanzleivermerke die Rolle der adeligen Räte zu niedrig anzusetzen.

⁸⁷ Es war wohl abzusehen, dass für die Bürger der betroffenen Städte erhebliche Kosten anfallen würden, weshalb die Abgesandten sich schriftlich gegen Vorwürfe absichern wollten. Zur derartigen Verwendung königlicher Mandate durch die Empfänger vgl. die Ergebnisse bei BRUN, Schrift (wie Anm. 53), S. 185–190.

Resümee

Die Analyse dieses Mandats illustriert noch einmal das komplexe Zusammenwirken jener Parteien, die an der praktischen Umsetzung von Herrschaft beteiligt waren. Deckten sich deren Interessen, wie etwa bei der Verteidigung des Landes gegen die Hussiten oder bei der Verfolgung von Landfriedensbrechern, war es dem König möglich, die Städte nahezu reibungslos als Instrumente zur Umsetzung von Herrschaft in seinen Dienst zu nehmen. In anderen Fällen klappten die Interessen jedoch diametral auseinander. Dann zeigten sich deutlich die Grenzen, denen sich das Königtum beim Versuch gegenüber sah, über die große räumliche Distanz hinweg seinen Willen zur Geltung zu bringen. Die mit der Ausführung eines für sie ungünstigen Mandats beauftragten Stadträte durften angesichts der politischen Wandel und persönlicher Einflussnahme unterworfenen Motivierung scheinbarer *motu proprio*-Befehle einerseits darauf hoffen, dass sich die Meinung des Königs noch ändern würde. Andererseits konnte man die königlichen Willensäußerungen erfahrungsgemäß auch längere Zeit ignorieren, ohne Konsequenzen fürchten zu müssen, und sie durch simple Nichtbeachtung schließlich völlig versanden lassen.⁸⁸ Sigismund musste darauf vertrauen, dass die Selbstorganisation seines fernen Kronlandes in seinem Sinne funktionierte. Tat sie das nicht, hatte er kaum Disziplinierungsmöglichkeiten.

Der Wechsel der Blickrichtung durch die Untersuchung der Funktionen, die der König für die Sechsstädte und ihre Bürger hatte, illustriert jedoch, welche willige Anerkennung Sigismunds Königtum bei ihnen fand. Während seiner gesamten Regierung waren die Oberlausitzer Bürger bereit, ihm königliche Funktionen als Schutzherr und Legitimationsinstanz zuzuschreiben, und sie versuchten, diese Funktionen für ihre eigenen Zwecke zu aktivieren. Sigismund profitierte dabei ohne eigenes Zutun von den vielfältigen lokalen Konkurrenz- und Konfliktsituationen, denen sich die sechsstädtischen Räte sowohl im Inneren als auch im Äußeren ausgesetzt sahen. Dies eröffnete ihm die Möglichkeit, die traditionell bedeutende Rolle des böhmischen Königs für die Sechsstädte für seine Zwecke zu nutzen, ohne materiell allzu viel zur Aufrechterhaltung der Akzeptanz seines landesherrlichen Anspruchs beitragen zu müssen. Er engagierte sich z. B. im Gegensatz zu seinem Verhalten gegenüber der westböhmischen Stadt Pilsen (Plzeň) nie mit eigenen Söldnertruppen für die Verteidigung einer Sechsbundstadt oder schenkte einer von ihnen königliche Güter, um sie finanziell zu unterstützen.⁸⁹ Ein Grund dafür mögen die Grenzen sein, die Sigismunds Herrschaft durch seine beschränkten Ressourcen gesetzt waren.⁹⁰ Diesen Grenzen und seiner dauerhaft-

⁸⁸ So lässt sich etwa für die Zeit der Opposition der Stände gegen die Einsetzung Apel Vizthums zum Landvogt keineswegs ein Abnehmen der Urkundentätigkeit Sigismunds für die Oberlausitz feststellen. Eher gibt es in dieser Zeit, bedingt durch den regen Gesandtschaftsverkehr, tendenziell sogar mehr Urkunden für oberlausitzische Empfänger.

⁸⁹ Vgl. zu Pilsen KAAR, Herrschaftspraxis (wie Anm. 8). Eine gewisse Ausnahme bildet lediglich Sigismunds Engagement für Zittau, u. a. die Schenkung königlicher Gefälle am Bleibergbau in Frauenberg (Panenská Hůrka) an diese Stadt, Regest bei CARPZOV, *Analecta*, Bd. II (wie Anm. 52), S. 186, RI XI, Nr. 6450 (29. 10. 1425, im Feld zwischen Drasow [Drásov] und Boskowitz [Boskovice]).

⁹⁰ Hingewiesen sei etwa auf das nahezu vollständige Fehlen von Krongütern in der Oberlausitz, das Sigismunds Möglichkeiten einschränkte, mit Verpfändungen und Schenkungen zu operieren.

ten Abwesenheit von seinem Kronland zum Trotz nutzte der König seine Möglichkeiten routiniert und erfolgreich. Die relativ enge Anbindung der im Grunde peripheren Oberlausitz an den Herrscherhof, die der rege Boten- und Gesandtenverkehr erkennen lässt, zeigt, dass Sigismund sein Territorium nicht als bloßer passiver „Briefeschreiber“⁹¹ sich selbst überließ. Auch sollte der finanzielle Beitrag, den die Oberlausitzer Städte zu seinem Regierungssystem leisteten, nicht zu gering geschätzt werden. Darauf deuten zwei Tatsachen hin: Im Gegensatz zu einigen böhmischen und schlesischen Städten kam keine Sechsstadt je in den Genuss eines Privilegs, das sie angesichts der in den Hussitenkriegen erlittenen Schäden von der königlichen Steuer befreit hätte.⁹² Auch war Sigismund offensichtlich nicht willens, eine Sechsstadt in ihrer Gesamtheit an einen Gläubiger zu verpfänden, wiewohl unterstellt werden kann, dass speziell die Wettiner, die die nordböhmischen Städte Aussig und Brüx als Pfand erhalten hatten, Interesse gehabt haben könnten, auf diese Weise einen Stützpunkt in der Oberlausitz zu erwerben.⁹³ Sigismund setzte vielmehr ihm ergebene Landvögte ein, zeigte sich für Bitten und Gesandtschaften empfänglich, förderte pragmatisch unter den Mitgliedern des Sechsstädtebundes jene Städte, die die größten regionalen Machtmittel und damit den größten Nutzen für ihn selbst mitbrachten, und inszenierte sich bei den an ihn herangetragenen Privilegienverleihungen und -bestätigungen als huldvoller Herrscher und Quell von Gnaden. Als allgemein anerkannte Legitimationsinstanz blieb er so in der Lage, Politik zu betreiben und Herrschaft auszuüben. Bei aller Einflussnahme, Interessensabwägung und mehr oder weniger freiwilliger Kooperation, die das Zustandekommen der besprochenen Urkunden begleitete, lag es letzten Endes doch im Ermessen des Herrschers, welchen der an ihn herangetragenen Bitten er entsprach.

⁹¹ GÜNTHER RAUTENSTRAUCH, Die Oberlausitz als „Nebenland“ der Krone Böhmen im Zeitalter Karls IV., in: Oberlausitzer Sechsstädtebund, hrsg. von Zittauer Geschichts- und Museumsverein (wie Anm. 9), S. 109–136, hier S. 120.

⁹² Vgl. KAAR, Herrschaftspraxis (wie Anm. 8).

⁹³ Zu den territorialpolitischen Absichten der Wettiner hinter den Erwerbungen in Nordböhmen z. B. ŠMAHEL, Hussitische Revolution, Bd. II (wie Anm. 49), S. 1200; Ebd., Bd. III, S. 1715 f. Für frühere wettinische Versuche, Fuß in der Oberlausitz zu fassen, SEELIGER, Bund (wie Anm. 14), S. 93 f. Vgl. unter diesem Gesichtspunkt auch die (gescheiterte) Einsetzung Apel Vizthums zum Landvogt, BOBKOVÁ, Kariéra (wie Anm. 18), S. 163, Anm. 56.